

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 24. Oktober 2017,

im Feuerwehrheim Teningen

Verhandelt: Teningen, den 24. Oktober 2017

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Laszlo Farkas, Robert Feißt, Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Michael Kefer, Regina Keller, Markus Keune, Dr. Dirk Kölblin, Reinhold Kopfmann, Herbert Luckmann, Siegfried Markstahler, Erwin Mick, Jonas Muth, Matthias Nahr, Dr. Peter Schalk, Fritz Schlotter, Ralf Schmidt, Martin Schneider, Helmut Schundelmeier, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Gerda Weiser, Peter Welz
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberamtsrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Oberamtsrat Rolf Stein
Verwaltungsfachwirt Hartmut Ehret
Amtsrat Werner Kehl
Verwaltungsangestellte Andrea Rappenecker
Jugendpflegerin Anna Siemens zu TOP 4 und 5
Jugendpfleger Philipp Grangé zu TOP 4 und 5
4. Sonstige Personen: Forstdirektor Jürgen Schmidt, Landratsamt Emmendingen, Forstamt, zu TOP 3
Revierleiter Bernhard Schultis, Landratsamt Emmendingen, Forstamt, zu TOP 3
Udo Wenzl, freiberuflicher Kommunalberater für Kinder-, Jugend- und Bürgerbeteiligung (Waldkirch), zu TOP 4
Robert Häuser, Schmidt und Häuser GmbH, Wirtschaftsberatung für kommunale Einrichtungen (Nordheim), zu TOP 8
Lars Stukenbrock, Gesamtkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, zu TOP 10

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 12. Oktober 2017 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 18. Oktober 2017 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und

- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 27 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: GR T. Hügler (beruflich verhindert),
GR D. Vetos (verhindert),
GR M. Weiler (verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 10 Personen

Beginn der Sitzung: 19:08 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der Tagesordnungspunkt 12 (Drucksache 155/2017) abgesetzt; dies soll zunächst im Verwaltungsausschuss am 8. November 2017 vorberaten werden.

Danach wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2017
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Betriebsplan 2018 für den Gemeindewald 140/2017
4. Jugendbeteiligungskonzept;
Richtlinien zur Durchführung der Jugendbeteiligung in der Gemeinde Teningen 141/2017
5. Informationen über die Aufgaben und Tätigkeitsschwerpunkte des Kinder- und Jugendbüros;
Antrag der SPD-Fraktion vom 14.09.2017 151/2017
6. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein (ohne Windenergie);
Information über die Behandlung der gemeindlichen Stellungnahme 139/2017
7. Bebauungsplan "Gereut"; Ortsteil Teningen;
Abschluss eines städtebaulichen Vertrages 138/2017

8. Beratung und Beschlussfassung zur Globalberechnung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung; Beschlussfassung der jeweiligen Beitragssätze je m ² Geschossfläche	144/2017
9. Kindergarten Regenbogen, Ortsteil Nimburg; Vergabe von Planungsleistungen - Vergabeverfahren nach VgV-F	135/2017
10. Feuerwehrgerätehäuser der Gemeinde Teningen; Erneuerung der Schließanlagen	147/2017
11. Rückbau der alten Dorfwaage (Ortsteil Köndringen, Im Hohland)	156/2017
12. Schaffung einer Hausmeisterstelle für die Unterbringungseinrichtungen der Gemeinde	155/2017
13. Feststellung der Jahresrechnung 2016 und Vorlage des Rechenschaftsberichts	142/2017
14. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 für den Wasserversorgungsbetrieb	143/2017
15. Unvermutete Kassenprüfung bei der Gemeindegasse Teningen	154/2017
16. Bauanträge	148/2017
17. Annahme von Spenden	150/2017
18. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer	
19. Anfragen und Bekanntgaben	

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2017

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2017 wurde bekanntgegeben:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. Juli 2017

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. Juli 2017 wurden unterzeichnet.

2. Grundstücksangelegenheiten

Auf die im Dezember 2016 vom Gemeinderat beschlossene öffentliche Ausschreibung zur Vermarktung von zwei gemeindeeigenen Grundstücken gingen sechs Bewerbungen ein, die dem Gemeinderat nun vorgestellt wurden. Die Verwaltung wurde beauftragt, zunächst mit einem Kaufinteressenten Verhandlungen aufzunehmen. Sollten diese scheitern, soll mit einem zweiten Kaufinteressenten verhandelt werden.

Der Gemeinderat hat der Rückübertragung eines im Oktober 2014 verkauften Grundstücks auf Gemarkung Teningen mit einer Größe von 1.578 qm zum damaligen Verkaufspreis von 70 EUR/qm zugestimmt. Die Rückübertragungskosten gehen zu Lasten der derzeitigen Grundstückseigentümer.

Hinsichtlich des beabsichtigten Neubaus eines kommunalen Kindergartens in kirchlicher Trägerschaft im Ortsteil Nimburg hat der Gemeinderat beschlossen, ein Grundstück zu übernehmen.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

3.

Betriebsplan 2018 für den Gemeindewald **Vorlage: 140/2017**

Das Landratsamt Emmendingen (Untere Forstbehörde) hat der Verwaltung den Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018 vorgelegt, bestehend aus den Einzelplänen, Nutzungsplan sowie Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben. Gemäß § 51 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ist die Zustimmung des Gemeinderates zum vorgelegten Betriebsplan erforderlich.

Dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan ist zu entnehmen, dass sich die Einnahmen auf 250.500 EUR und die Ausgaben auf 255.900 EUR belaufen werden. Das ergibt ein Fehlbetrag in Höhe von 5.400 EUR.

Im Vermögenshaushalt ist der Neubau des Steinweges im Heimbacher Wald (350 lfm) vorgesehen in Höhe von 10.000 EUR (erste Rate für Erdarbeiten und Wasserab-
leitung).

Der Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018 und der Nutzungsplan wurden den Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie ausgehändigt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	27	0	0

Folgendes beschlossen:

Dem vorgelegten Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018 wird zugestimmt.

4.

Jugendbeteiligungskonzept:

Richtlinien zur Durchführung der Jugendbeteiligung in der Gemeinde Teningen

Vorlage: 141/2017

Nach mehrmaligen Treffen einer Gruppe Jugendlicher mit dem Kommunalberater Udo Wenzl, Bürgermeister Hagenacker sowie den Mitarbeitern des Kinder- und Jugendbüros wurde ein Jugendbeteiligungskonzept für die Gemeinde Teningen erarbeitet, das am 9. Oktober 2017 nochmals mit Jugendlichen besprochen und überarbeitet wurde.

Hieraus wurden Richtlinien zur Durchführung der Jugendbeteiligung in der Gemeinde Teningen erarbeitet, die den Mitgliedern des Gemeinderates in heutiger Sitzung ausführlich durch die Leiterin des Kinder- und Jugendbüros, Anna Siemens, vorgestellt wurden.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	27	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Richtlinien zur Durchführung der Jugendbeteiligung in der Gemeinde Teningen werden wie folgt festgelegt.

***Richtlinien zur Durchführung der Jugendbeteiligung
in der Gemeinde Teningen***

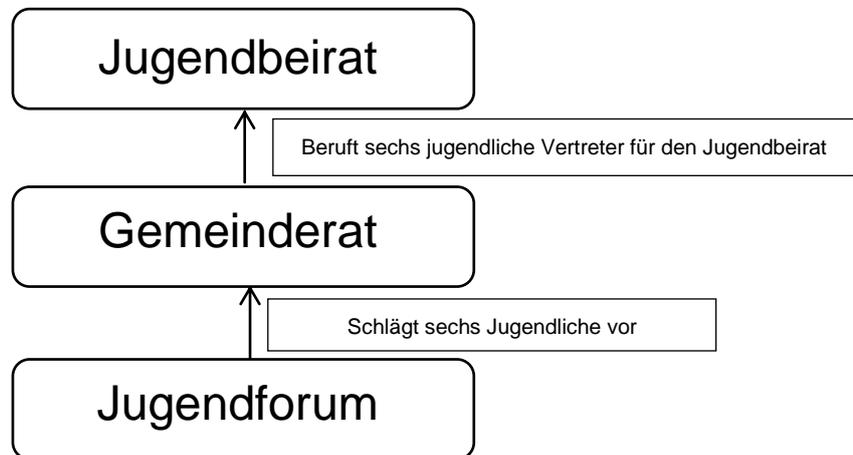
Aufgrund der Änderung des § 41a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sind Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Hierfür richtet die Gemeinde Teningen einen Jugendbeirat ein, der in weltanschaulicher, konfessioneller und politischer Hinsicht neutral ist.

1. Jugendbeirat

Die Gemeinde Teningen richtet einen Jugendbeirat ein. Nach Ablauf von zwei Jahren wird das vorliegende Jugendbeteiligungsformat evaluiert und gegebenenfalls überarbeitet.

2. Wahl

Einmal pro Jahr findet ein Jugendforum statt, zu dem alle Teninge Jugendlichen zwischen 14 und 20 Jahren eingeladen werden. In diesem Jugendforum werden sechs Jugendliche sowie deren Stellvertreter für den Jugendbeirat vorgeschlagen. Die Abstimmung erfolgt durch geheime Wahlen. Diese Jugendlichen werden vom Gemeinderat berufen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.



3. Aufgaben

Vor einer Entscheidung des Gemeinderates sollen im Jugendbeirat folgende Themen beraten werden:

- Haushaltsplan des Kinder- und Jugendbüros;
- jugendrelevante Themen, insbesondere in Bezug auf Schule, Sport- und Freizeitanlagen;
- Öffentlicher Personennahverkehr;
- Belange der Jugendhäuser;
- gesondert eingebrachte Themen der Jugendlichen;
- alle weiteren Themen, die Kinder und Jugendliche gemäß § 41a Gemeindeordnung betreffen.

4. Zusammensetzung

Dem Jugendbeirat gehören an:

Mit Sitz und Stimme:

- Bürgermeister
- insgesamt sechs jugendliche Vertreter im Alter zwischen 14 und 20 Jahren. Dabei sollte je ein Vertreter aus den vier Ortsteilen Teningen, Köndringen (inklusive Landeck), Heimbach und Nimburg (inklusive Bottingen) kommen.
- fünf Vertreter des Gemeinderates

Mit beratender Stimme:

- Leitung des Fachbereichs 3
- Leitung des Kinder- und Jugendbüros

Darüber hinaus können ständig oder im Einzelfall weitere sachkundige Mitglieder und Mitarbeiter der Verwaltung als beratende Personen hinzugezogen werden.

Für den Verhinderungsfall wird für jedes Jugendbeiratsmitglied ein Stellvertreter benannt.

5. Vorsitz

Den Vorsitz des Jugendbeirats hat der Bürgermeister.

6. Jugendmitglieder

Die Jugendmitglieder können sich zur notwendigen Zwischenberatung treffen. Den Vorsitz der Zwischenberatung führt ein aus dem Kreis der Jugendlichen benannter Sprecher. Die Hinzuziehung beratender Mitglieder ist möglich. Als notwendig gilt in der Regel eine Zwischenberatung pro Ausschusssitzung.

7. Status der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

8. Sitzungen

Der Jugendbeirat tritt nach Bedarf zusammen; in der Regel einmal im Halbjahr. Der Vorsitzende lädt dazu unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Jugendbeiratsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.

9. Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Jugendbeirats sind dem Gemeinderat als Beschlussempfehlung weiterzuleiten.

Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

5.

Informationen über die Aufgaben und Tätigkeitsschwerpunkte des Kinder- und Jugendbüros;

Antrag der SPD-Fraktion vom 14.09.2017

Vorlage: 151/2017

Im September 2017 hat die SPD einen Antrag gestellt, in dem sie über die derzeitigen Aufgaben und tatsächlichen Tätigkeitsschwerpunkte des Kinder- und Jugendbüros informiert werden möchte. Dieser Antrag wurde den Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie ausgehändigt.

Anhand einer Power-Point-Präsentation erläuterte die Leiterin des Kinder- und Jugendbüros, Anna Siemens, sehr ausführlich die derzeitigen Aufgaben- und Tätigkeitsschwerpunkte und nahm Stellung zu den einzelnen Fragen.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

6.

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein (ohne Windenergie); Information über die Behandlung der gemeindlichen Stellungnahme

Vorlage: 139/2017

Bisheriges Verfahren / Genehmigung des Regionalplanes

Mit Schreiben vom 29. Januar 2014 und 17. Juni 2016 wurden die Stellungnahmen der Gemeinde zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) abgegeben. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes hat am 8. Dezember 2016 den gesamtfortgeschriebenen Regionalplan Südlicher Oberrhein (ohne Kapitel Windenergie) als Satzung beschlossen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat den neuen Regionalplan am 26. Juni 2017 genehmigt. Die Behandlung der gemeindlichen Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 28. Juli 2017 mitgeteilt. Die gemeindlichen Einwendungen betrafen insbesondere die planungsrechtlichen Einschränkungen durch die Hochwassergefahrenkarte bzw. die Planungs- und Bauverbote in HQ -100-Bereichen (z.B. „Lehle III“, Ortsteil Nimburg), die Aufstufung zum Kleinzentrum und die Ausweisung von Grünzügen.

Hochwassergefahrenkarte

Antrag der Gemeinde, nach der geplanten Dammsanierung der Dreisam auf die HQ-100-Kartierung (Gemarkung Nimburg) im Regionalplan zu verzichten. Der Regionalverband hat die Anregungen der Gemeinde Teningen zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Ausnahme im Plansatz 3.4 Abs. 2 formuliert. Dieser lautet wie folgt:

„Soweit fachbehördlich anerkannte Gutachten oder die Hochwassergefahrenkarte des Landes erkennen lassen, dass entgegenstehende Vorhaben oder Planungen abweichend von der Darstellung des Regionalplans tatsächlich außerhalb der Abgrenzung des aktuellen Überschwemmungsgebiets eines hundertjährigen Hochwassers (HQ-100) liegen und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entge-

gen stehen, sind sie in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ-100-Ausnahmevorbehalt ausnahmsweise zulässig.“

Aufstufung zum Kleinzentrum

Mit der Genehmigung des Regionalplanes wurde die Gemeinde Teningen zum Kleinzentrum aufgestuft. Hierzu hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein ausgeführt, „*dass der Landesentwicklungsplan vorsieht, die Abgrenzung der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche flächendeckend nach dem Prinzip der Einräumigkeit anzulegen.*“ Festlegungen zur Siedlungsentwicklung (Wohnbau- und Gewerbeflächen) werden im Regionalplan entsprechend der landesplanerischen Vorgaben in eigenständigen Festlegungen getroffen. Die Gemeinde Teningen ist als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen und die Funktion Gewerbe festgelegt. Damit wird der polyzentrischen Siedlungsentwicklung im Verdichtungsraum Freiburg und seiner Randzone regionalplanerisch vollumfänglich Rechnung getragen. Die Festlegung der Gemeinde Teningen als Kleinzentrum steht daher auch im Einklang mit den Ergebnissen des vom Land Baden-Württemberg geförderten Kooperationsprojekts zur interkommunalen Wohnbauflächenentwicklung in der Region Freiburg.

Da die Gemeinde Teningen bereits heute einzelne Funktionen eines Unterzentrums erfüllt und mit verstärkter Siedlungsentwicklung für die Funktionen Wohnen und Gewerbe ausgewiesen ist, soll eine weitere Aufstufung zum Unterzentrum bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplans verfolgt werden.

Grünzug östlich des Gewerbegebietes „Rohrlache“

Antrag der Gemeinde zur Rücknahme des Grünzuges östlich des Gewerbegebietes „Rohrlache“. Ursprünglich sah der Regionalplan vor, den Grünzug östlich des Gewerbegebietes „Rohrlache“ bis unmittelbar anschließend an das Gewerbegebiet auszuweisen. Auf Antrag der Gemeinde Teningen wurde der Grünzug bis einer Linie zwischen Bannlacheweg und L 114 zurückgenommen.

Da die Gemeinde Teningen durch die Aufstufung zum Kleinzentrum u.a. mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt wurde, ist eine Erweiterung des Gewerbegebietes „Rohrlache“ (Änderung Flächennutzungsplan, Aufstellung eines Bebauungsplanes) grundsätzlich möglich.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

7.

Bebauungsplan "Gereut"; Ortsteil Teningen; Abschluss eines städtebaulichen Vertrages Vorlage: 138/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat in der öffentlichen Sitzung am 31. Januar 2017 (Drucksache 028/2016) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gereut“ (Teningen) beschlossen.

Ferner hat der Gemeinderat am 9. Mai 2017 der Bildung einer Erschließungsgemeinschaft zugestimmt und den Auftrag, als Erschließungsträger tätig zu werden, an die

KIB (Kommunalentwicklung und integrierte Baulanderschließung) vergeben (Drucksache 071/2017). Die KIB wurde als Erschließungsträger für die Durchführung der Bodenordnung und der Erschließungsmaßnahmen für das Neubaugebiet „Gereut“ beauftragt. Als Erschließungsträger übernimmt die KIB für die Gemeinde Teningen als Bauherr die hoheitliche Aufgabe der Erschließung. Hierbei ist die KIB ausschließlich als Dienstleister tätig. Herr des Verfahrens bleibt die Gemeinde. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26. September 2017 (Drucksache 137/2017) hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, die Bebauungsplanvariante „D1“ weiter auszuarbeiten, die weiteren Eigentümergespräche auf Basis dieser Variante zu führen und die erstmalige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Vor der Bildung der freiwilligen Erschließungsgemeinschaft ist ein Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB der Erschließungsträgerin (KIB) und der Gemeinde Teningen abzuschließen. Dieser Vertrag regelt, dass die Erschließungsgemeinschaft sämtliche Verkehrs- und Erschließungsanlagen auf eigene Kosten herstellt und dass die Gemeinde diese Anlagen nach der Abnahme in ihre Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht übernimmt.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- städtebaulicher Vertrag
- Lageplan mit den Grenzen des Erschließungs- und Umlegungsgebietes
- Flurstücksverzeichnis
- Bodenordnungsvertrag
- Kostenerstattungs- und Kostentragungsvertrag

Nach Zustimmung zum städtebaulichen Grobkonzept (Bebauungsplanentwürfe der Varianten A bis D und Beschluss, eine dieser Varianten weiter auszuarbeiten) wird die Beteiligung der Öffentlichkeit (Informationsveranstaltung gem. § 3 Abs.1 BauGB) und erstmalige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Parallel hierzu wird die KIB die voraussichtlichen Planungs- und Erschließungskosten für die beschlossene Bebauungsplanvariante ermitteln und die Gespräche mit den Grundstückseigentümern führen bzw. Vertragsabschlüsse zu den Kostenerstattungs-/Kostentragungsverträgen herbeiführen.

Auf das Bebauungsplanverfahren „Gallenbach IV“ (Ortsteil Heimbach) sowie den hierzu beschlossenen Städtebaulichen Vertrag, die Bodenordnungsverträge und die Kostentragungsverträge wird verwiesen.

Umlegungsverfahren:

Im Städtebaulichen Vertragsentwurf ist in § 4 das Umlegungsverfahren als Flächenumlegung gem. § 58 BauGB definiert (wie beim Umlegungsverfahren „Gallenbach IV“). Derzeit wird durch den Erschließungsträger und das Ingenieurbüro Markstein geprüft, ob durch unterschiedliche Bodenwerte (Einzelhäuser/Mehrfamilienhäuser) evtl. ein Umlegungsverfahren nach Werten gem. § 57 BauGB empfohlen wird. Im Umlegungsverfahren nach Werten sind bei unterschiedlichen Grundstückswerten diese bei den Zuteilungswerten zu berücksichtigen. Die Verwaltung wird das Ergebnis zu gegebener Zeit vorstellen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	2

Folgendes beschlossen:

Dem Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB zwischen der KIB und der Gemeinde Teningen wird zugestimmt.

Die Gemeinderäte Feißt, Gasser, Dr. Kölblin und Trautmann haben bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

8.

Beratung und Beschlussfassung zur Globalberechnung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung; Beschlussfassung der jeweiligen Beitragssätze je m² Geschossfläche
Vorlage: 144/2017

Mit den zahlreichen Änderungen und Überplanungen im Bereich der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) wurde es erforderlich, die Globalberechnungen zu überarbeiten bzw. anzupassen. Dies gilt sowohl für die Flächenseite als auch für den Kalkulationsteil (zukünftige Bauflächen/Investition).

Die Flächenermittlung und der Kalkulationsteil wurden durch ein Fachbüro überarbeitet und fortgeschrieben (Fachbüro für Kommunalberatung, Schmidt und Häuser GmbH, Nordheim). Ziel der Globalberechnung ist der kalkulatorische Nachweis und die Kontrolle der satzungsmäßig festgesetzten Beitragssätze. Dabei sind auf der Kalkulationsseite alle bisherigen und zukünftigen Investitionen sowie alle bisherigen und zukünftigen Zuschüsse zu berücksichtigen.

Die Sanierung von Abwasser- oder Wasserversorgungsleitungen wird im Verwaltungshaushalt gebucht und ist nicht beitragsfähig. Die Sanierungskosten fließen jeweils in die Gebührenkalkulation ein. Auf der Flächenseite sind alle bisher angeschlossene und anschließbare sowie alle künftig anschließbare Flächen zu berücksichtigen.

Beim Beschluss zur Globalberechnung hat der Gemeinderat teilweise ein Auswahl-, Kontroll- und Prognoseermessen.

Die Überarbeitung der Globalberechnungen führt im Bereich der Wasserversorgung zu einer Erhöhung des Beitragssatzes je m² Geschossfläche von 2,45 EUR auf 3,15 EUR, im Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigung von 3,56 EUR auf 4,60 EUR je m² Geschossfläche.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Globalberechnung der öffentlichen Wasserversorgung, Kalkulationsteil
- Globalberechnung der öffentlichen Abwasserbeseitigung, Kalkulationsteil

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	27	0	0

Folgendes beschlossen:

Wasserversorgungsbeitrag

- I. Es wird ein einheitlicher Wasserversorgungsbeitrag für die Gemeinde Teningen festgesetzt.
- II. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom August 2017 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:
 1. Die Globalberechnung für den Wasserversorgungsbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2027 ausgerichtet.
 2. Die Gemeinde Teningen wählt als Beitragsmaßstab für den Bereich der Wasserversorgung die zulässige Geschossfläche (Grundstücksfläche multipliziert mit der Geschossflächenzahl) in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
 3. Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt.
 4. Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
 - a) Die künftigen Investitionskosten sowie das voraussichtliche Herstellungsjahr werden wie dargestellt beschlossen.
 - b) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3,0 %/Jahr zugrunde gelegt.
 - c) Die künftigen Zuwendungen werden anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien ermittelt. Demnach waren keine künftigen Zuwendungen in die Globalberechnung einzuarbeiten.
 - d) In der Wasserversorgung ist der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze laut bestehender und künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses werden nicht in den Beitrag einbezogen, da sie dem Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt werden (Kostensatzregelung).
 5. Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
 - a) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten, unbeplantem Innenbereich, Außenbereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.
 - b) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der aktuellen ALKIS-Daten ermittelt.
 - c) Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.
 - d) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall

- dieses überschritten wird, ist das überhöhte Maß einbezogen worden.
- e) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.
 - f) Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaufläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wird in diesen Gebieten pauschal mit 17,5 % für Wohn- und Mischgebiete und mit 20,0 % für Gewerbe- und Industriegebiete angenommen.
6. Für das öffentliche Interesse werden 5 % in Abzug gebracht.
 7. Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden nach Abzug des öffentlichen Interesses vom verbleibenden beitragsfähigen Aufwand 5 % in Abzug gebracht.
 8. Die danach ermittelte Beitragsobergrenze beträgt 3,19 EUR/m² zulässige Geschossfläche.
- III. Der Wasserversorgungsbeitrag der Gemeinde Teningen wird in der Wasserversorgungssatzung auf 3,15 EUR/m² zulässige Geschossfläche festgesetzt.

Kanalbeitrag

- I. Es wird ein einheitlicher Kanalbeitrag für die Gemeinde Teningen festgesetzt.
- II. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom August 2017 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:
 1. Die Globalberechnung für den Kanalbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2027 ausgerichtet.
 2. Die Gemeinde Teningen wählt als Beitragsmaßstab für den Bereich der Abwasserbeseitigung die zulässige Geschossfläche (Grundstücksfläche multipliziert mit der Geschossflächenzahl) in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
 3. Da die Gemeinde Teningen ihre Abwässer in die Kläranlagen der beiden Abwasserzweckverbände „Untere Elz“ und „Breisgauer Bucht“ einleitet, betreibt sie auf ihrem Gebiet damit zwei technisch getrennte Entwässerungssysteme. Im Rahmen des § 20 Abs. 1 Satz 2 KAG wird beschlossen, für beide Einzugsbereiche einen einheitlichen Beitragssatz zu erheben.
 4. Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt.
 5. Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
 - a) In der Globalberechnung werden dem Kanalbereich sowohl die Zuleitungs- und Verbindungssammler als auch die Regenbecken zugeordnet.
 - b) Die künftigen Investitionskosten sowie das voraussichtliche Herstellungsjahr werden wie dargestellt beschlossen.
 - c) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3,0 %/Jahr zugrunde gelegt.
 - d) Die künftigen Zuwendungen werden anhand der derzeit geltenden Förder-

- richtlinien ermittelt. Demnach waren keine künftigen Zuwendungen in die Globalberechnung einzuarbeiten.
- e) Der Straßenentwässerungsanteil für die Entwässerungsanlagen im Mischsystem (Mischwasserkanäle, Regenbecken und Mischwassersammler) wird unter Bezugnahme auf das VEDEWA-Modell nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 25 % der maßgebenden Kosten festgelegt. Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, den Satz für die Straßenentwässerung von Kanälen auf Regenbecken und Sammler zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht. Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems werden 50 % als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.
 - f) In der Abwasserbeseitigung wird der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze in den Beitrag einbezogen. Er ist laut bestehender und künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung.
6. Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
- a) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten, unbeplantem Innenbereich, Außenbereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.
 - b) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der aktuellen ALKIS-Daten ermittelt.
 - c) Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.
 - d) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall dieses überschritten wird, ist das überhöhte Maß einbezogen worden.
 - e) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.
 - f) Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaufläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wird in diesen Gebieten pauschal mit 17,5 % für Wohn- und Mischgebiete und mit 20,0 % für Gewerbe- und Industriegebiete angenommen.
7. Für das öffentliche Interesse werden 5 % in Abzug gebracht.
8. Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils sowie des öffentlichen Interesses vom verbleibenden beitragsfähigen Aufwand 5 % in Abzug gebracht.
9. Die danach ermittelte Beitragsobergrenze beträgt für den öffentlichen Abwasserkanal 4,63 EUR/m² zulässige Geschossfläche.
- III. Der Abwasserbeitrag der Gemeinde Teningen wird in der Abwassersatzung als Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal auf 4,60 EUR/m² zulässige Geschossfläche festgesetzt.

9.

Kindergarten Regenbogen, Ortsteil Nimburg; Vergabe von Planungsleistungen Vergabeverfahren nach VgV-F Vorlage: 135/2017

Bereits im Jahr 2014 wurde festgestellt, dass der Kindergarten „Regenbogen“ im Ortsteil Nimburg starke bauliche Mängel aufweist. In der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 11. Juli 2017 wurden durch das Architekturbüro Hess-Volk die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie zum Neubau des Kindergartens im Bereich der Grundschule Nimburg vorgestellt. In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. Juli 2017 wurde Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen beabsichtigt, im Bereich der Antoniter-Grundschule im Ortsteil Nimburg einen kommunalen Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft zu errichten. Das vorhandene Kindergartengebäude auf dem Grundstück Flst.Nr. 3544, Gemarkung Nimburg, soll abgebrochen werden. Die Gemeinde Teningen beabsichtigt den Erwerb des Grundstückes von der evang. Kirchengemeinde Nimburg. Die Modalitäten und Details des Grunderwerbs werden in den Gremien gesondert beraten und beschlossen werden.

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2017 wurde Folgendes beschlossen:

Das Grundstück Flst.Nr. 3544 (Gemarkung Nimburg) wird von der evangelischen Kirchengemeinde an die Gemeinde Teningen zu folgenden Konditionen übertragen: Der auf Grundlage des Wertgutachtens der Sachverständigenkanzlei Dr. Markstein vom 23. Februar 2017 ermittelte Verkehrswert in Höhe von 95.000 EUR wird über eine Laufzeit von 30 Jahren abgeschrieben. Sollte die Gemeinde der evangelischen Kirchengemeinde die Trägerschaft kündigen oder auf sonstigem rechtlichen Wege entziehen aus Gründen, die die evangelische Kirchengemeinde nicht zu vertreten hat, so ist der Restwert entsprechend zum Beendigungszeitraum auszukehren.

Der Neubau des Kindergarten Nimburg mit derzeit grob geschätzten Kosten (Machbarkeitsstudie Hess-Volk Architekten) von ca. 5,7 Mio. EUR erfordert eine Vergabe der Architektenleistungen nach VgV-F (Vergabeverordnung für Freiberufliche Leistungen), da das zu erwartende Ingenieurhonorar der Architektenleistungen den Schwellenwert von 209.000 EUR (netto) überschreiten wird. Die Vergabe oberhalb der EU-Wertgrenze ist somit europaweit auszuschreiben.

Die VgV sieht für die europaweite Vergabe von Architekten und Ingenieurleistungen grundsätzlich folgende Verfahrensvarianten vor:

Vergabeverfahren mit vorgelagertem offenen Planungswettbewerb	Vergabeverfahren mit vorgelagertem nichtoffenen Planungswettbewerb	Vergabeverfahren mit Lösungsvorschlägen	Vergabeverfahren ohne Planung
EU-Wettbewerbsbekanntmachung	EU-Wettbewerbsbekanntmachung	EU-Auftragsbekanntmachung	EU-Auftragsbekanntmachung
	Teilnahmewettbewerb (Bewerbungs- und Zulassungsverfahren)	Teilnahmewettbewerb (Bewerbungs- und Zulassungsverfahren)	Teilnahmewettbewerb (Bewerbungs- und Zulassungsverfahren)
	Auswahl/ Eignungskriterien	Auswahl/ Eignungskriterien	Auswahl/ Eignungskriterien
Offener Planungswettbewerb	Nichtoffener Planungswettbewerb	Lösungsvorschläge	
Verhandlungsverfahren mit dem Gewinner oder den Preisträgern	Verhandlungsverfahren mit dem Gewinner oder den Preisträgern	Verhandlungsverfahren mit mind. drei Bietern mit Lösungsvorschlägen	Verhandlungsverfahren mit mind. drei Bietern
Zuschlagskriterien auftragsbezogen	Zuschlagskriterien auftragsbezogen	Zuschlagskriterien auftragsbezogen	Zuschlagskriterien auftragsbezogen
Informations- und Wartepflicht			

Aus Sicht der Verwaltung sollten folgende zwei Verfahrensvarianten in Betracht gezogen werden:

- ✓ Vergabeverfahren ohne Planung
- ✓ Vergabeverfahren mit Lösungsvorschlägen

1. Vergabeverfahren ohne Planung:

- geringste Verfahrenskosten (Angebot Büro Beck: 12.500 EUR)
- Verfahrensdauer ca. sechs Monate
- gleiches Verfahren wie bei Schulentwicklungsplanung Teningen
- keine alternativen Lösungsvorschläge

2. Vergabeverfahren mit Lösungsvorschlägen:

- höhere Verfahrenskosten (Angebot Büro Beck: 17.500 EUR zuzügl. Honorierung Mehrfachbeauftragung, bei drei Büros ca. 3 x 15.000 EUR = 45.000 EUR, gesamt ca. 62.500 EUR)
- Verfahrensdauer ca. neun Monate
- alternative Lösungsvorschläge
- Chancen auf optimalen Lösungsansatz in Bezug auf Funktion, Ökonomie, Gestaltung

Unter Betrachtung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses wird seitens der Verwaltung empfohlen, das Vergabeverfahren mit Lösungsvorschlägen durchzuführen. Zwar sind entsprechend der Anzahl der beauftragten Büros je Büro Kosten von ca. 15.000 EUR als Vergütung der Vorentwurfs-/Entwurfsplanung anzusetzen, jedoch ist zu bedenken, dass bei einer geschätzten Bausumme von mehr als 5 Mio. EUR durch ein wirtschaftlich interessantes, innovatives und nachhaltiges Entwurfskonzept auch letztendlich Baukosten wieder eingespart werden können.

Bei diesem Verfahren erfolgt zunächst in einem ersten Schritt - aufgrund von zuvor bekanntgegebenen Auswahlkriterien - die Auswahl derjenigen Bewerber, die für eine Mehrfachbeauftragung ausgewählt werden. Die ausgewählten Bewerber erarbeiten

eine Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung. Jeder Teilnehmer erhält eine angemessene Vergütung. Nach Vorliegen der Planungsergebnisse erfolgt die Verhandlung mit mind. drei Bietern. Die Beauftragung erfolgt nach Abschluss des Verhandlungsverfahrens an den geeignetsten Bieter.

Unterschiedliche Lösungsansätze bieten die Chance einer richtigen Weichenstellung in einer sehr frühen Planungsphase. So kann gewährleistet werden, dass ein optimaler Lösungsansatz in Hinsicht auf Funktion, Ökonomie und Gestaltung weiter verfolgt wird.

Für das Kindergartenprojekt ergibt sich folgende grobe Zeitschiene:

24.10.2017 GR; Vergabe der VgV-F Verfahrensbegleitung
01.05.2018 Verfahrensabschluss VgV-F bei Variante 1
01.08.2018 Verfahrensabschluss VgV-F bei Variante 2
31.10.2018 Fertigstellung Entwurfsplanung Leistungsphase 3 HOAI (abgestimmt)
13.11.2018 TA, Empfehlung Abruf Phasen 5-9 HOAI
27.11.2018 GR, Beschluss Abruf Phasen 5-9 HOAI
01.04.2019 Baubeginn
01.05.2020 Baufertigstellung

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Komplexität und der notwendigen personellen Ressourcen wird die Betreuung und Abwicklung des Vergabeverfahrens durch einen professionellen externen Verfahrensbetreuer empfohlen.

Es wurden zwei Ingenieurbüros zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert. Zwischenzeitlich liegt die Absage eines Ingenieurbüros vor, welches aufgrund mangelnder Kapazitäten den Auftrag nicht annehmen kann.

Das Büro Beck Projektmanagement bietet die Leistungen der Verfahrensbetreuung und Abwicklung nach VgV-F zu folgenden Konditionen an:

Variante 1: Vergabeverfahren ohne Planung	12.500 EUR
Variante 2: Vergabeverfahren mit Lösungsvorschlägen	17.500 EUR

Bei Wahl der Variante 2 ist jedes im Rahmen des Verfahrens zur Erarbeitung einer Vorentwurfs-/Entwurfsplanung aufgeforderte Architekturbüro angemessen zu vergüten. Es ist mit Kosten von ca. 15.000 EUR je Entwurf zu rechnen.

In der umfangreichen Diskussion wurden u.a. folgende Punkte angesprochen:

- kommunaler Austausch bzw. Vernetzung auf Landesebene bezüglich (Bau-)Plänen (Synergieeffekt)
- Kosten nach HOAI
- Besichtigung eines Kindergartens vergleichbarer Art (Beispiel: Buggingen-Seefeld)
- Baukosten

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	24	0	3

Folgendes beschlossen:

Die Vergabe der Architektenleistungen für den Neubau des Kindergartens Regenbogen im Ortsteil Nimburg entsprechend VgV-F erfolgt in der Variante „Vergabeverfahren mit Lösungsvorschlägen“.

Des Weiteren hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	25	0	2

Folgendes beschlossen:

Die Betreuung und Abwicklung des Vergabeverfahrens wird an das Büro Beck Projektmanagement GmbH zu Honorarkosten von 17.500 EUR vergeben.

Alle weiteren Festlegungen wie z.B. die Bewertungskriterien und die Höhe der angemessenen Vergütungen für die Mehrfachbeauftragungen sowie die Anzahl der im Verfahren zu beauftragenden Büros werden gesondert erörtert und in den Gremien im Rahmen des Verfahrens beschlossen.

10.

Feuerwehrgerätekäuser der Gemeinde Teningen; Erneuerung der Schließanlagen

Vorlage: 147/2017

Im Zuge der Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2017 hat der Gemeinderat am 31. Januar 2017 beschlossen, einen Betrag in Höhe von 11.000 EUR (Finanzposition 1.1310.500000) zur Erneuerung der Schließanlagen der Gesamfeuerwehr zur Verfügung zu stellen. Der entsprechende, zugrunde liegende Antrag der FWV-Fraktion lautete wie folgt:

8	Die Feuerwehr (Gesamfeuerwehr) beantragte unseres Wissens noch einmal eine allgemeine Schließanlage. Kosten 11.000 EUR. Die Freien Wähler befürworten dies und stellen damit den Antrag zur Aufnahme im Haushaltsplan 2017	Bereitstellung von 11.000 EUR für die Schließanlage	Zustimmung.
---	--	---	-------------

Ende August 2017 ist die Feuerwehr erneut an die Verwaltung herangetreten mit dem Wunsch, das Budget für die Beschaffung der Schließanlage zu erhöhen. Die Feuerwehr begründet diesbezüglich wie folgt:

Für die Beschaffung des neuen Schließsystems wurden von der Feuerwehr 11.500 EUR kalkuliert. Hierbei war für die Gerätehäuser jeweils der Austausch der Schlösser an den Außentüren vorgesehen. Nach der Beratung durch zwei Fachfirmen wurde

deutlich, dass bei vielen Türen ein einfacher Austausch nicht möglich ist, da teilweise Türen mit besonderen Beschlaglängen verbaut wurden. Diese Türen sind aber essentiell für einen ungehinderten Zugang zu den Gerätehäusern. Zudem wurden mehrere Schlösser zusätzlich in das Angebot mit aufgenommen, da sich dies als sinnvollste und zukunftsfähigste Lösung für die Zusammenarbeit innerhalb der Gesamtwehr erwiesen hat. (Stichwort Werkstätten, Wartung von Geräten, gemeinsame Nutzung von Ressourcen). Ebenfalls nicht berücksichtigt waren mehrere Türen in den Gerätehäusern Heimbach und Nimburg, wo gemeindlich Interessen aus Verpachtung/Vermietung bestehen.

Die Feuerwehr hat sich von zwei Anbietern elektromechanische Schließanlagen anbieten lassen und favorisiert das System der Firma Salto mit folgender Begründung:

- Das System ist kostengünstiger in der Beschaffung.
- Das System ist kostengünstiger in seiner Erweiterung und Pflege.
- Das System ist bei anderen Feuerwehren erprobt und wird als zuverlässig beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Angebot für das System „Salto“ gliedert sich wie folgt auf:

Gerätehaus Teningen mit Schulungsgebäude *	6.620,76 EUR
Gerätehaus Köndringen	4.841,91 EUR
Gerätehaus Landeck	434,04 EUR
Gerätehaus Heimbach.....	1.962,57 EUR
Gerätehäuser Nimburg und Bottingen	3.637,08 EUR
Programmiergerät/Software/Einführung	2.453,78 EUR
Summe (incl. MwSt. und Montage)	19.950,14 EUR
zzgl. gemeindeeigene Räume in den Gerätehäusern Heimbach (Gemeindewohnung/Trauzimmer) Nimburg (Haupteingangstüre)	2.581,75 EUR
Gesamtkosten (incl. MwSt. und Montage).....	22.531,89 EUR
Verfügbare Mittel Haushalt 2017	11.000,00 EUR
Differenz	11.531,89 EUR

* Hinweis:

Der vorgenannte Angebotsbetrag für das Gerätehaus Teningen mit Schulungsgebäude in Höhe von 6.620,76 EUR beinhaltet einen Teilbetrag von 2.167,49 EUR für die Räumlichkeiten des DRK (Haupteingang und drei Schulungsraumtüren). Um eine Einheitlichkeit zu gewährleisten, wäre es sinnvoll, im Zuge der Neuanschaffung auch die Räumlichkeiten des DRK mit der neuen Schließanlage auszustatten.

Finanzierung des Differenzbetrages:

nicht abfließende HH-Mittel aus FiPo 1.1310.500000	8.500,00 EUR
Deckungskreis Bauunterhalt FiPo 500000	3.031,89 EUR
Summe	11.531,89 EUR

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	27	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Beschaffung einer erweiterten Schließanlage für die Räumlichkeiten der Feuerwehr Teningen (incl. DRK-Anteil und Anteil Gemeinderäume) wird zugestimmt. Die Finanzierung erfolgt aus den im Haushalt 2017 für die Schließanlage zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 11.000 EUR sowie aus nicht abfließenden Haushaltsmitteln im Deckungskreis „Bauunterhalt“ in Höhe von 3.031,89 EUR.

11.

Rückbau der alten Dorfwaage (Ortsteil Köndringen, Im Hohland)

Vorlage: 156/2017

Im Ortsteil Köndringen in der Straße „Im Hohland“ im Bereich der Häuser Nrn. 12 bis 16 befindet sich die alte Dorfwaage. In früheren Zeiten wurde diese Einrichtung dazu genutzt, um das Gewicht landwirtschaftlicher Produktionsgüter auf einer öffentlichen Waage feststellen zu können. Die eigentliche Wiegetechnik ist als Stahlkonstruktion ausgeführt und befindet sich komplett unter der Straßenoberkante in einem rechteckigen Schachtbauwerk. Oberflächlich ist die Anlage mit einem massiven, befahrbaren Holzbohlenbelag ausgestattet.

Im oberirdisch angeordneten sog. Waaghäusle befinden sich die Anzeige-/Ablesevorrichtungen.

Die gesamte Anlage ist seit Jahrzehnten nicht mehr in Betrieb. Aktuell musste die gesamte Einrichtung abgesperrt werden, da der Holzbohlenbelag starke Schäden aufweist.

In Anlehnung an die Vorgehensweise bei der Teninger Dorfwaage im Bereich der Kreuzung Engel-/Bahlinger Straße wird vorgeschlagen, die unterirdische Wiegetechnik zu entfernen/entsorgen, das Schachtbauwerk zu verfüllen und die Oberfläche mit einem befahrbaren Pflasterbelag auszuführen. Als Erinnerung an die ehemalige Dorfwaage kann das oberirdische Waaghäusle stehen bleiben und mit einem neuen Farbanstrich versehen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die anstehenden Maßnahmen können durch den Bauhof ausgeführt und mit Mitteln aus dem allgemeinen Tiefbauunterhalt finanziert werden.

In der Beratung schlug Gemeinderat Kopfmann vor, die Wiegetechnik entweder dem Anwesen Menton oder einem privaten Nutzer anzubieten.

Gemeinderat Mick regte an, die Konturen der ehemaligen Waage mit einer anderen Bepflasterung entsprechend darzustellen.

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	27	0	0

Folgendes beschlossen:

Die alte Köndringer Dorfwaage „Im Hohland“ (Bereich Häuser Nrn. 12 bis 16) wird entfernt/entsorgt. Das Schachtbauwerk wird verfüllt und die Oberfläche mit einem befahrbaren Pflasterbelag ausgeführt. Das Waaghäusle wird erhalten und mit einem neuen Farbanstrich versehen.

12.

Schaffung einer Hausmeisterstelle für die Unterbringungseinrichtungen der Gemeinde

Vorlage: 155/2017

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt und zur Vorberatung in den Verwaltungsausschuss verwiesen.

13.

Feststellung der Jahresrechnung 2016 und Vorlage des Rechenschaftsberichts

Vorlage: 142/2017

Die Jahresrechnung 2016 mit Rechenschaftsbericht der Gemeinde Teningen für das Haushaltsjahr 2016 wurde gem. § 95 Abs. 2 GemO zur Feststellung vorgelegt. Das Rechnungsergebnis wurde in den Einzelheiten ausführlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	27	0	0

Folgendes beschlossen:

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2016 wird wie folgt festgestellt:

Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben..... 31.459.539,65 EUR
Zuführung an den Vermögenshaushalt 5.248.546,71 EUR

Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben..... 8.407.597,71 EUR
Zuführung an Allgemeine Rücklagen..... 3.143.420,64 EUR

Vermögensrechnung

in Aktiva und Passiva 85.607.899,54 EUR

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden nachträglich genehmigt.

Die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Haushaltsreste sind zu übertragen.

Sie betragen für den Vermögenshaushalt

in den Einnahmen..... 2.322.642,00 EUR,

in den Ausgaben..... 2.392.845,00 EUR.

Die Allgemeine Rücklage per 31. Dezember 2016 beläuft sich auf

..... 13.269.150,82 EUR.

Der Schuldenstand beträgt auf Ende 2016..... 2.315.714,31 EUR,

das Deckungskapital 66.907.592,06 EUR.

Der Rechenschaftsbericht wurde zur Kenntnis genommen und nicht beanstandet.

14.

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 für den Wasserversorgungsbetrieb

Vorlage: 143/2017

Gemäß § 16 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg) wurden der Jahresbericht, die Jahresbilanz und die Jahreserfolgsrechnung des Wasserwerks für das Wirtschaftsjahr 2016 vorgelegt und den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt.

Sämtliche Einzelheiten wurden erläutert.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	27	0	0

gem. § 92 (2) GemO Folgendes beschlossen:

- 1) Der Jahresabschluss 2016 des Wasserversorgungsbetriebs wird gemäß § 16 Abs. 3 EigBG festgestellt.
- 2) Die Werkleitung wird entlastet.
- 3) Der Jahresgewinn nach der Erfolgsrechnung in Höhe von 82.426,00 EUR wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
- 4) Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit je 6.163.761,42 EUR.
- 5) Die entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind genehmigt.
- 6) Die Kassenmittel wurden mit 2,5 v.H. verzinst.
- 7) Der Jahresabschluss und der Jahresbericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

15.

Unvermutete Kassenprüfung bei der Gemeindekasse Teningen

Vorlage: 154/2017

Vom 20. September bis 11. Oktober 2017 wurde bei der Gemeindekasse eine unvermutete Kassenprüfung vorgenommen.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die ordnungsgemäße Führung der Bestandsverzeichnisse für die öffentlichen Einrichtungen wie Rathäuser, Bücherei etc. wird bestätigt.

Die Schulen führen dezentral eigene Bestandsverzeichnisse. Die ordnungsgemäße Führung der Bestandsverzeichnisse wird bestätigt.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

16.

Bauanträge

Vorlage: 148/2017

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt einstimmig beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport, Flst.Nr. 2118, Im Hinterfeld, Ortsteil Heimbach	Keine Einwendungen; hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze mit dem Dachvorsprung um ca. 0,60 m wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
2	Ausbau des Dachgeschosses, Aufbau von zwei Dachgauben und Anbau einer Stahl-Außentreppe, Flst.Nr. 4250, Ludwig-Uhland-Straße 2, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
3	Anbau eines Carports und Fahrradabstellplatzes, Flst.Nr. 98, Steinstraße 9, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen; hinsichtlich der Bebauung im Bereich der nicht überbaubaren Flächen wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
4	Anfrage zur Überbauung des Grundstückes Flst.Nr. 103 durch Installation eines Kaminrohres an der Seitenwand des Wohnhauses „Stockbrunnenstraße 15“, Flst.Nr. 102, Ortsteil Nimburg	Der Überbauung des Flurstückes Nr. 103 wird unter der Bedingung zugestimmt, dass die Antragstellerin eine Rückbauverpflichtung übernimmt, sobald das Flurstück Nr. 103 einer Bebauung zugeführt wird. Die Bauart ist so zu wählen, dass keinerlei Verletzungsgefahren für Nutzer des öffentlichen Grundstückes auftreten können.
5	Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses durch Neubau einer Dachgaube und Anbau eines Balkons, Flst.Nr. 4205, Ludwig-Uhland-Straße 24, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
6	Bauvoranfrage zum Neubau einer Lagerhalle und einer Stellplatzhalle, Flst.Nr. 2464/37, Siemensstraße 2, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen; hinsichtlich der Unterschreitung des Waldabstandes und Überschreitung der Baugrenze wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
7	Bauvoranfrage zum Neubau eines zweigeschossigen Betriebsgebäudes mit Werkhalle, Büroräumen und eingeschossigem Technikraum, Flst.Nr. 2464/46, Siemensstraße 21, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen; hinsichtlich der Unterschreitung des Waldabstandes und Überschreitung der Baugrenze wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
Gemeinderat Keune hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.		

17.

Annahme von Spenden Vorlage: 150/2017

Folgende Spende wurde von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Empfänger	Zuwendung		Betrag EUR
	Zweck	Tag	
Jugendpflege Teningen	Förderung der Jugendpflege	15.09.2017	500

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	27	0	0

Folgendes beschlossen:

Die genannte, unter Vorbehalt eingenommene Spende wird angenommen.

18.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

19.

Anfragen und Bekanntgaben

- a) Gemeinderat Dr. Schalk erkundigte sich nach den Brückensanierungsarbeiten in der Reetzenstraße, wo angeblich die Baustelle drei Wochen lang stillgestanden sei.
Hierzu wurde mitgeteilt, dass die Bau ausführende Firma einen Verlängerungsantrag zur verkehrsrechtlichen Anordnung gestellt habe und die Fertigstellung voraussichtlich bis in zwei, drei Wochen erfolge.
- b) Des Weiteren teilte Gemeinderat Dr. Schalk mit, dass er von Bürgern bezüglich der Parksituation bei der Firma Amcor (Tscheulin, Friedrich-Meyer-Straße) angesprochen wurde.
Der Bürgermeister teilte hierzu mit, dass die Angelegenheit in den nächsten Gremiensitzungen behandelt wird.

Ende der Sitzung: 21:37 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: